

Verordnung der Bundesregierung

Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Problem und Ziel

Anpassung des Teils IC der Ausfuhrliste an die gemeinsame EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter). Die Änderungen sind durch Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime begründet.

Der Teil IA der Ausfuhrliste wird strukturell überarbeitet.

B. Lösung

Neufassung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Die Kosten der Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Wegen des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an den gesamten Ausfuhren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entsprechend ist der Vollzugsaufwand für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, unwesentlich.

Berlin, den 16. Januar 2004

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
- Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Einhundertzweite Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und den §§ 7 und 8 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 143 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist und § 27 Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefasst und § 2 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 7 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes, jeweils in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 20. März 2002 (BAnz. S. 7069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 2002 (BAnz. S. 26498), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 12. Dezember 2003 im Bundesanzeiger Nr. 233 verkündet worden ist.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung wird die Ausfuhrliste insbesondere an die gemeinsame Liste der Europäischen Union für Güter mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-use-Güter“), die mit der Verordnung EG Nr. 149/2003 vom 27. Januar 2003 geändert wurde, angepasst. Die Änderungen ergeben sich aus den Vereinbarungen der internationalen Exportkontrollregime über die Ausfuhrkontrolle konventioneller Rüstungsgüter und rüstungsrelevanter Dual-use-Güter (Wassenaar Arrangement), von Nuklearmaterial und nuklear-relevanter Dual-use-Güter (Nuclear Suppliers Group), von Trägertechnologie (Missile Technology Control Regime) sowie biologischer und chemischer Substanzen und Ausrüstungsgüter („Australische Gruppe“).

Die Kosten der Wirtschaft fallen nicht ins Gewicht. Wegen des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Güter an den gesamten Ausfuhren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entsprechend ist der Vollzugsaufwand für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, unwesentlich.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In der Ausfuhrliste werden zahlreiche Listenpositionen inhaltlich oder strukturell geändert (vgl. im Einzelnen die Änderungsübersicht im nichtamtlichen Teil des Entwurfs).

Zum Teil IA werden insbesondere die Nummern 0014, 0018, 0022 überarbeitet und zum Teil neu gefasst. Nummer 0023 entfällt; die dort genannten Positionen werden in andere Nummern integriert.

Der Teil IC wird inhaltlich an die neu gefasste EU-Güterliste angepasst.

Eine Erweiterung der Ausfuhrkontrolle ergibt sich insbesondere im Bereich biologischer Agenzien (Toxine) und biotechnischer Ausrüstungsgüter (Nummern 1C351, 2B352).

In den Kategorien 3, 4, 5 und 6 des Teils IC werden die Kontrollparameter bei zahlreichen Listenpositionen an neuere technische Entwicklungen angepasst. Diese Änderungen wirken sich zum Teil erleichternd, zum Teil erschwerend aus.

In Kategorie 9 wird eine neue Listenposition (9A012) für „unbemannte Luftfahrzeuge“ aufgenommen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

